

2. wenn Grundstücke nur aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen (z. B. von einer ländlichen Genossenschaft, welche die wirtschaftliche Hebung ihrer Mitglieder erstrebt, zum Zwecke der Einrichtung von bäuerlichen oder Landarbeiterstellen usw.) stückweise veräußert werden;
 

— Das Ministerium ist befugt, in solchen Fällen den betreffenden Personen oder Körperschaften eine allgemeine oder eine für den einzelnen Veräußerungsfall gültige Bescheinigung über das Vorhandensein dieser Voraussetzung auszustellen. —
3. wenn ein Erbe Nachlassgrundstücke innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Erbfalls stückweise veräußert, sowie wenn Grundstücke mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an gesetzliche Erben abgetreten werden;
4. wenn jemand Grundstücke stückweise veräußert, die er als Gläubiger oder als dessen Bürge im Zwangsversteigerungsverfahren oder während eines Konkurses, und zwar auch im Falle eines Verkaufs durch den Konkursverwalter aus freier Hand erworben hat, um in dem Zwangsversteigerungs- oder Konkursverfahren zur möglichst vollständigen Befriedigung einer nicht erst nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder auf Anordnung der Zwangsversteigerung erworbenen Forderung zu gelangen;
5. wenn Grundstücke im Konkurse des Eigentümers oder im Wege der Zwangsversteigerung stückweise veräußert werden.

### § 3.

#### Abgabepflicht.

Die Zerchlagung unterliegt einer Besitzwechselabgabe, die aus einer bis zur Höhe von 3% des Wertes der zerchlagenen Grundstücke festzusetzenden Grundabgabe sowie aus einem Zuschlage besteht, der nach dem mutmaßlichen aus der Zerchlagung gezogenen Gewinne zu bemessen ist.

Die Ausführung der Zerchlagung kann von der Hinterlegung einer Sicherheit für die Abgabe oder einer Abschlagszahlung auf sie abhängig gemacht werden.

### § 4.

Zur Einholung der Genehmigung und im Falle ihrer Erteilung zur Zahlung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher die Zerchlagung im eigenen Namen